

Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg

Altenwerk Marthashofen gemeinnützige GmbH  
Geschäftsführung  
Marthashofen 2  
82284 Grafrath

Fachbereich Sozialwesen  
Heimaufsicht/FQA

Ansprechpartner  
Zimmer-Nr.  
Durchwahl 08151 148-  
Telefax 08151 148-  
...@lra-starnberg.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben

Starnberg

28.04.2014

## Ergebnisprotokoll

**FQA-Ergebnisprotokoll, das nach der Einrichtungsbegehung mit der Möglichkeit der Stellungnahme (Anhörung) an den Träger versandt wird**

**Das Ergebnisprotokoll enthält mit Ausnahme der Ziffer I keine Ausführungen zu dem Qualitätsbereich des Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 PflWoqG**

**Landratsamt Starnberg**

**Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PflWoqG);  
Ergebnisprotokoll gemäß PflWoqG und Anhörung nach Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

**Träger der Einrichtung:** **Altenwerk Marthashofen gemeinnützige GmbH**  
**Geschäftsführung**  
**Marthashofen 2**  
**82284 Grafrath**

**Internetadresse des Einrichtungsträgers**  
**<http://marthashofen.nikodemuswerk.de/home.html>**

**Geprüfte Einrichtung:** **Urban-Dettmar-Haus**  
**Dorfstr. 26**  
**82237 Wörthsee-Steinebach**

### Anlagen

1 Anhang

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wurde bei den Personenbezeichnungen durchgängig die männliche Schreibweise gewählt. Die Bezeichnungen sind geschlechtsspezifisch neutral gemeint und schließen stets beide Geschlechter mit ein.

Hausadresse:  
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148-0  
Telefax 08151 148-292  
info@LRA-starnberg.de  
www.landkreis-starnberg.de  
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.  
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47  
BIC: BYLADEM1KMS  
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG  
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06  
BIC: GENODEF1STH  
So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:  
S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt

In der Einrichtung wurde am 1. April 2014 von 7:30 bis 15:15 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

- Wohnqualität
- Soziale Betreuung
- Freiheitseinschränkende Maßnahmen (FeM)
- Qualitätsmanagement
- Arzneimittel
- Hygiene
- Personal
- Mitwirkung
- Bauliche Gegebenheiten

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

## **I. Allgemeine Informationen zur Einrichtung**

### Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

Die Pflege und Betreuung im Urban-Dettmar-Haus erfolgt über die letzten Jahre auf einem guten Niveau. Das Mitarbeiterteam ist weiterhin stabil, was eine gute Bewohner-/Angehörigen-/Personal-Beziehung nach sich zieht.

Die Einrichtung profitiert von einem zentralen Qualitätsmanagement des Trägers.

## **II. Positive Aspekte**

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

### **II.1 Wohnqualität und Bauliche Gegebenheiten**

Die kleine Einrichtung mit 15 Bewohnerplätzen besticht durch ihren Wohnhaus-Charakter. Die farbige Gestaltung des Hauses und der helle Wintergarten schaffen eine heimelige Atmosphäre. Im Eingangsbereich gibt es ein größeres Aquarium mit Fischen. Die Aufenthaltsräume waren jahreszeitlich dekoriert und auf allen Tischen standen frische Schnittblumen.

### **II.2 Soziale Betreuung**

Die soziale Betreuung findet im Urban-Dettmar-Haus fast täglich statt, auch an den Wochenenden. In der Runde saßen fünf Bewohner, alle wurden in die Themen mit einbezogen. Der Umgang mit den Bewohnern war auch hier sehr freundlich, das Arbeitstempo den Bewohnern angepasst. Die Fragen wurden auch öfters wiederholt. Der ruhige Gesprächston der Mitarbeiterin rundet die ruhige Atmosphäre ab.

### **II.3 Freiheitseinschränkende Maßnahmen (FeM)**

Die Quote der freiheitseinschränkenden Maßnahmen ist mit einem Fall sehr niedrig. Eine Bewohnerin erhält die Bettseitenteile hochgestellt. Die Legitimation erfolgt über ein ärztliches Attest (Ausnahmefall), da die Bewohnerin weder einwilligen kann, noch willentliche Bewegungen ausführt.

Die Einrichtung hält drei Niederflurbetten, aber noch keine Sensormatten vor.

### **II.5 Hygiene**

Am Tag der Begehung war das Haus in einem sauberen Zustand. Die eigene Reinigungsperson ging bei der Reinigung bewohnerindividuell vor, es gab während des Vormittags mehrere Absprachen zwischen Pflege- und Reinigungspersonal, damit akute Vorkommnisse gleich bearbeitet wurden.

Die ausgehängten Hygienepläne waren aktuell.

### **II.6 Personal**

Im Nachgang zur Prüfung wurden die Dienstpläne der Monate März und April 2014 überprüft. Dabei fiel Folgendes auf:

- Alle Früh-, Spät- und Nachtdienstschichten sind mindestens mit einer Fachkraft besetzt
- Der Nachtdienst wird von einer Person (Fachkraft) sichergestellt
- Im Früh- und Spätdienst sind in der Regel jeweils zwei Mitarbeiter tätig, an manchen Tagen sind sogar drei Pflegepersonen eingesetzt
- Trotz der kleinen Größe von 15 Plätzen kann die Schichtbesetzung kontinuierlich durchgehalten werden
- Der Krankenstand im Team ist auf einem sehr niedrigem Niveau (nur wenige Tage)
- Zur Unterstützung des Pflgeteams ist jeden Tag von 10 - 13 Uhr ein Mitarbeiter für den Küchendienst eingeplant

## **III. Qualitätsempfehlungen**

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

### **III.1 Qualitätsmanagement**

Im Rahmen der teilnehmenden Beobachtung der Übergabe vom Früh- zum Spätdienst konnte eine sehr genaue und wertschätzende Beobachtung der Bewohner wahrgenommen werden. Es gab einen ausführlichen fachlichen Austausch.

Um hier keine wichtigen Details zu vergessen, könnte noch die Dokumentation des jeweiligen Bewohners hinzugezogen werden.

### **III.2 Hygiene**

Schmuck - wie beispielsweise Ringe oder Armbänder -, Armbanduhren oder lackierte Fingernägel können Keime beherbergen, welche dann von einem Bewohner zum nächsten übertragen werden. Um eine gute Desinfektion der Hände und Unterarme zu erreichen sollten während der Arbeitszeit kein Schmuck, keine Armbanduhren oder lackierte Fingernägel getragen werden (Vgl. TRBA 250).

### **III.3 Mitwirkung**

Die Mitwirkung ist durch eine Bewohnerfürsprecherin sichergestellt, welche täglich die Einrichtung besucht. Die Unterstützung durch hauswirtschaftliches Personal zur Mittagszeit wird als positiv wahrgenommen. Die gleiche Unterstützung wäre auch am Abend gut, da die beiden anwesenden Pflegepersonen meist zur Unterstützung beim Essen in den Zimmern der Bewohner sind, so dass die Bewohner im Aufenthaltsraum keinen direkten Ansprechpartner haben. Laut Aussage der Bewohnerfürsprecherin „tun die Mitarbeiter, was sie können.“

## **IV. Mängel**

Der Träger ist verpflichtet, festgestellte Mängel abzustellen.

### **IV.1 Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)**

**Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.**

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.]

#### **IV.1.1 Qualitätsbereich: Arzneimittel**

##### **Sachverhalt**

Im Rahmen einer Stichprobe wurde bei fünf Bewohnern die Arzneimittelversorgung überprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

IV.1.1.1 Mehrere Aufbewahrungsboxen waren nur mit dem Nachnamen beschriftet

IV.1.1.2 Die Medikamente Tamsulosin 0,4, Pantoprazol 20 mg und Calcium Brause waren ohne Vor- und Nachnamen deponiert

IV.1.1.3 Bei einer Bewohnerin war das Medikament Ramipril 5 zur falschen Zeit gestellt (statt abends war das Medikament zur Mittagszeit vorbereitet)

### **Etwaige Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels**

Wir empfehlen folgende Vorgehensweise:

- IV.1.1.4 Die Medikamentenboxen sollten für eine bewohnerbezogene Aufbewahrung der Arzneimittel mit dem Vor- und Nachnamen des Bewohners beschriftet werden
- IV.1.1.5 Die Medikamentenverpackungen sollen mit dem Vor- und Nachnamen des Bewohners beschriftet sein. Dies könnte bereits von der Apotheke erledigt werden
- IV.1.1.6 Die Medikamente sollten nach der 5-R-Regel gestellt und verabreicht werden (Richtige Person, Richtiges Arzneimittel, Richtige Dosierung/Konzentration, Richtige Applikation/Applikationsart, **Richtige/-r Zeit/Zeitpunkt**)

### **IV.2 Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist**

**Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt:**

Zu den nachfolgend angeführten erneut festgestellten Mängeln wurde eine Anordnung am 3. April 2014 erlassen. Die diesbezügliche Anhörung erfolgte in einem gesonderten Schreiben.

#### **IV.2.1 Qualitätsbereich: Arzneimittel**

##### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Überprüfung von fünf Bewohnern wurden wiederholt Mängel festgestellt:

- Bei einer Bewohnerin waren Novalgin-Tabletten vorhanden, obwohl nicht angeordnet
- Bei einer anderen Bewohnerin war Lactulose-Sirup angeordnet. Dieser war am Prüfungstag ohne Vor-/Nachnamen und Anbruchs-/Verfallsdatum aufbewahrt
- Bei zwei weiteren Bewohner/-innen waren trotz Anordnung Dulcolax-Suppositorien (Zäpfchen) und das Schmerzmittel Ibuprofen 800 nicht vorrätig.
- Eine Bewohnerin bekommt regelmäßig sogenannte Asthma-Sprays, wie Berodual und Salbu Easyhaler. Beide Sprays waren am 1. April 2014 nicht mit Vornamen und Anbruchs-/Verfallsdatum beschriftet.

##### **Anordnung der FQA vom 3. April 2014 zur Abstellung des Mangels:**

**Alle** Mitarbeiter des Urban-Dettmar-Hauses sind durch den Einrichtungsleiter bis zum 15. Mai 2014 im richtigen Umgang mit den Medikamenten zu schulen. Eine Aufstellung mit den Schulungsinhalten und die Teilnehmerliste(-n) sind bis zum 15. Mai 2014 bei der FQA vorzulegen.

### **IV.3 Festgestellte erhebliche Mängel**

**Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 4 Satz 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Artikel 13 Absatz 2 PflWoqG erfolgt.**

Es wurden keine erheblichen Mängel festgestellt.

## **V. Anhörung nach Art. 28 BayVwVfG zu den im jeweiligen mangelrelevanten Sachverhalt getroffenen Mängelfeststellungen**

Dem Träger wird Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten mangelrelevanten Sachverhalten und den entscheidungserheblichen Tatsachen **bis zum 26. Mai 2014** zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem am Tag der Einrichtungsbegehung bzw. Prüfung festgestellten Sachverhalt um eine Momentaufnahme handelt, sodass ein im Nachgang zu der Prüfung evtl. erfolgtes Abstellen von Mängeln im Rahmen des Anhörungsverfahrens unberücksichtigt bleiben muss.

### **Ihr Recht**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2 in 82319 Starnberg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Abdruck:

Überprüfte Einrichtung  
Regierung von Oberbayern  
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern  
MDK-Bayern, Ressort Pflege  
Überörtlicher Träger der Sozialhilfe